

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Die folgenden Bedingungen in Verbindung mit den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Metall-Industrie- (neueste Aufgabe) sind Inhalt aller mit uns abgeschlossenen Kaufverträge oder Werklieferungsverträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten uns gegenüber nicht. Durch die Auftragserteilung und unsere Auftragsbestätigung gelten unsere Bedingungen, auch bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des HBG handelt.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen bei deren Eingang nicht noch einmal widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Preise-Kataloge

Die Preise unserer Listen, Druckschriften und Angebote verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherungskosten und Zoll. Alle Preise erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Mindestrechnungswert beträgt EUR 100,-.

Unsere Preise basieren auf den derzeitigen Kostenverhältnissen und sind verbindlich, wenn die Lieferung oder Leistung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss, bei Sonderkalkulationen nach Angebotsabgabe erfolgt. Soll die Lieferung vereinbarungsgemäß später als 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns die Änderung der Preise vor: insoweit werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung gebracht.

Ein Angebot bleibt bis zur unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Telefonisch abgegebene Preise und getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, die unseren Reisenden und Vertretern erteilt werden, sind erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

Abbildungen, Maße, Gewichte und dergleichen in unseren Katalogen, Druckschriften und Angeboten sind verbindlich. Änderungen jeder Art, insbesondere soweit sie sich aus dem technischen Fortschritt ergeben, bleiben auch ohne vorherige Ankündigung vorbehalten.

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Auftraggeber eigenverantwortlich.

Sonderanfertigungen

Sonder- und Einzelanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

Über- und Unterlieferungen im angemessenen Verhältnis zu der zu liefernden Menge (5-10%) müssen wir uns vorbehalten.

Formen und Werkzeuge

Für Formen und Werkzeuge, die zur Erledigung von Aufträgen von uns nicht selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, wird der Auftraggeber mit einem Werkzeugkostenanteil belastet. Dieser ist zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster (auch wenn noch Änderungen nötig werden) ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Die Formen und Werkzeuge bleiben im Anbetracht unserer Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Auftraggebers verwendet. Zur Herausgabe sind wir nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber statt eines Anteils die vollen Kosten bezahlt hat.

Wir bewahren die Formen und Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Auftraggeber innerhalb 12 Monaten nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

Die Formen und Werkzeuge werden auf Verlangen des Auftraggebers auf dessen Kosten versichert. Übersteigt der Bedarf des Auftraggebers die Kapazität bzw. Gesamtausstoßzahl des Werkzeugs, ist es notwendig, ein neues Werkzeug zu erstellen bzw. durch Verschleiß oder Lagerung aufgetretene Schäden zu beseitigen, so gehen die dadurch anfallenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Wir sind nicht zur Annahme von Anschluß-Aufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

Für den Fall, daß der Auftraggeber die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, können wir die für diesen Auftrag bestimmten Formen und Werkzeuge beliebig weiterverwenden. Vorstehende Bedingungen über Formen und Werkzeuge finden keine Anwendung, wenn es sich um uns gehörende Formen und Werkzeuge für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

Schutzrechte

Von uns gefertigte Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Angebote, Kostenvorschläge und ähnliche Unterlagen bleiben, auch wenn sie dem Auftraggeber anteilig berechnet wurden, in unserem unbeschränkten Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind uns auf Verlangen und dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wurde.

Der Auftraggeber haftet für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter. Er stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns einen entstandenen Schaden zu ersetzen.

Lieferzeit

Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestimmung mit dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen erforderlichen Genehmigungen. Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meidung der Versandbereitschaft.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Verzögerung in der Materialbeschaffung oder ähnl.) die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Bei Nichteinhaltung der zugesagten Lieferfrist ist eine angemessene Nachlieferungsfrist zu stellen. Schadensersatzansprüche können nur bei grob fahrlässiger Vertragsverletzung geltend gemacht werden.

Versand

Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers auch dann, wenn die Ware frei Bestimmungsort angeboten und verkauft wurde.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der Rechnungsstellung.

Wird die Ware nach dem Ausland oder unmittelbar an Dritte versandt, so hat die Abnahme im Werk zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert.

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet, aber nicht zurückgenommen. Die Verpackung wird sorgfältig vorgenommen. Für Beschädigungen und Bruch während des Transports kommen wir nicht auf. Bei Transportschäden sind die auf unserem Lieferschein abgedruckten Hinweise sorgfältig zu beachten und die hier angegebenen Fristen genau einzuhalten.

Mängelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei Eingang der Ware beim Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber bestimmten Abnehmer. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung und Nacharbeit zu geben. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Kreditgrundlage

Voraussetzung für unsere Lieferpflicht ist die volle Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, die er durch Erteilung des Auftrages zusichert.

Ergeben sich Tatsachen, welche die Gewährung eines Kredites als nicht unbedenklich erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung, Sicherheit oder Barzahlung zu verlangen.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen für Lieferungen sind in bar zahlbar und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto innerhalb von 10 Tagen mit Abzug von 2% Skonto. Rechnungen für Werkzeugkosten, Lohnarbeiten und Kundendienst- bzw. Montagearbeiten sind zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug.

Unberechtigzte Abzüge werden nachgefordert.

Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Auftraggebers keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können wir – ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen ab Fälligkeit der Rechnung berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Lohnaufträge

Die Anfertigung des zu verarbeitenden Materials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, ebenso wie der Rücktransport der Fertigung.

Für Schäden oder Verluste an den bei uns eingelagerten Materialien wird kein Ersatz oder Wertminderungsausgleich gewährt. Für diese Risiken sind keinerlei Versicherungen von uns abgeschlossen. Auf Verlangen des Auftraggebers werden auf seine Kosten die gewünschten Versicherungen abgeschlossen.

Zur Prüfung angelieferter Teile sind wir nur verpflichtet, wenn Prüfung und Kostentragung hierfür zu Lasten des Bestellers ausdrücklich vereinbart worden sind.

Sollten gelieferte Teile infolge von nicht zu vertretender Umstände unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch gegen uns auf kostenfreie Ersatzlieferung gelieferter Teile oder Erstattung anderer Kosten hergeleitet werden.

Ausschuß bis zu 5% der Gesamtmenge ist vom Auftraggeber zu tragen.

Vom Auftraggeber verursachte Bearbeitungsfehler sowie Mängel, die sich infolge fehlender technischer Unterlagen oder fehlerhaften oder falsch vom Auftraggeber gelieferten Materials ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung zu melden. Zur Beseitigung derartiger Mängel angefallenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich (Bei Zahlung in Akzepten oder Kundenpapieren bis zur völligen Bareinlösung, auch bei Prolongation) aller Ansprüche aus laufender Rechnung einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten unser Eigentum. Machen wir von unserem Recht auf Rücknahme der Ware Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltswaren zu Gunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muß der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen. Bei Zahlungseinstellung hat uns der Auftraggeber die noch vorhandenen Warenbestände und die uns abgetretenen Forderungen unaufgefordert sofort in einer genauen Aufstellung anzuzeigen.

Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, wobei das Eigentum zu unseren Gunsten auch gegenüber dem Drittbesteller ausdrücklich vorbehalten ist. Alle aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen tritt uns der Auftraggeber schon jetzt unwiderruflich bis zur völligen Tilgung aller Forderungen sicherheitsshalber ab, für die Übertragung der Forderungen bedarf es keiner weiteren Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung der abgetretenen Forderungen mit Angabe der Drittschuldner, Höhe der Forderung, Rechnungsdatum usw. auf Verlangen zu übermitteln und auf unser Verlangen diese stillen Abtretungen in offene umzuwandeln.

Für den Fall, daß die Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmbar Anteilen vermischt worden ist oder für den Fall, daß die Ware als Zubehör eines anderen Gegenstandes verwendet wird, geht die aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehende Forderung in Höhe des von uns für diese Ware dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Rechnungsbetrages sicherheitsshalber auf uns über. Übersteigt der Wert die jeweiligen Gesamtverpflichtungen des Auftraggebers um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückübertragung nach unserer Wahl bis zur Unterschreitung der genannten Sicherungswerte verpflichtet.

Ein Konkurs- oder Vergleichsverwalter ist an diese Bestimmungen gebunden.

Wir sind berechtigt, unsere beim Auftraggeber befindlichen Vorbehaltswaren auf dessen Geschäftsräumen zu entfernen und in eigenen Besitz zu nehmen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Zu diesem Zweck gewährt der Auftraggeber uns oder unserem Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt des Auftraggebers.

Datenschutz

Wir sind berechtigt, die erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten

Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Auftraggeber regeln sich, auch bei Lieferungen ins Ausland, unter ausdrücklichem Ausschluss etwaiger nationaler Rechte, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt sowohl für den Abschluß wie für die Ausführung des Vertrages.

Rechte, die uns aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, werden durch diese Bedingungen nicht berührt.

Übertragbarkeit

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung sind Vertragsrechte und –pflichten auf Dritte nicht übertragbar.

Änderungen dieser Bestimmungen

Der Auftraggeber kann sich auf eine Vereinbarung, mit der diese Bedingungen abgeändert werden, nur dann berufen, wenn diese Vereinbarung von uns schriftlich bestätigt wurde.

Teilunwirksamkeit

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Metall-Industrie- (neueste Ausgabe) gelten nur insoweit, als hier keine anderslautenden Festlegungen getroffen wurden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Liefervertrag ist Wehingen.

Alle sich aus dem Lieferverhältnis mit Vollkauffeuten oder mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergeben. Streitigkeiten, insbesondere auch solche aus Wechsel oder Scheck, sind im ausschließlichen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu entscheiden.

Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.